

agw | Am Erftverband 6 | 50126 Bergheim

Dr. Patricia Peill MdL
Vorsitzende
des Ausschusses für Umwelt, Natur- und
Verbraucherschutz,
Landwirtschaft, Forsten und ländliche Räume

E-Mail: AULNV@landtag.nrw.de

Arbeitsgemeinschaft der
Wasserwirtschaftsverbände
in Nordrhein-Westfalen

Geschäftsführerin

Am Erftverband 6
50126 Bergheim

Tel. 02271 88-1278
Fax 02271 88-1365
Mobil 0162 2030247

www.agw-nw.de
info@agw-nw.de

Bergheim, 15. September 2026

Gesetz zur Anpassung verbands- und wasserrechtlicher Vorschriften Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 18/19696

Schriftliche Sachverständigenanhörung des Ausschusses für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz, Landwirtschaft, Forsten und ländliche Räume / Stellungnahme der agw

Sehr geehrte Frau Dr. Peill,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

für die Möglichkeit der Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme im laufenden Gesetzgebungsverfahren zur Anpassung verbands- und wasserrechtlicher Vorschriften, LT-Drucksache 18/19696, bedanken wir uns vielmals. In den Artikeln 1-9 werden die Wasserverbandsgesetze geändert. Darin werden Änderungen in folgenden Gesetzen vorgenommen:

- Artikel 1: Änderung des Aggerverbandsgesetzes
- Artikel 2: Änderung des Eifel-Rur-Verbandsgesetzes
- Artikel 3: Änderung des Emschergenossenschaftsgesetzes
- Artikel 4: Änderungen des Gesetzes über den Erftverband
- Artikel 5: Änderung des Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossenschafts-Gesetzes
- Artikel 6: Änderung des Lippeverbandsgesetzes
- Artikel 7: Änderung des Niersverbandsgesetzes
- Artikel 8: Änderung des Ruhrverbandsgesetzes
- Artikel 9: Änderung des Wupperverbandsgesetzes.

Der Gesetzentwurf der Landesregierung wird von uns begrüßt. Unsere Anregungen aus der Verbändeanhörung haben Eingang in diesen gefunden. Mit ihm werden die richtigen Leitplanken für eine nachhaltige und zukunftsfähige Wasser- und Abwasserwirtschaft in Nordrhein-Westfalen gesetzt. Die gesetzlichen Anpassungen sollten aus unserer Sicht zügig vorgenommen werden.

Vorbemerkung:

Im Jahre 2016 ist die letzte umfassende Novellierung der verbandsgesetzlichen Vorschriften der sondergesetzlichen Wasserverbände in NRW erfolgt. Zwischenzeitlich sind die Auswirkungen des Klimawandels deutlich spürbar, langanhaltende Trockenphasen und die Zunahme und Intensität von Regenereignissen in NRW haben neue Dimensionen erreicht. Auch daraus resultierend wurden zahlreiche neue Anforderungen an die Wasserwirtschaft gestellt sowie Wünsche und Forderungen insbesondere unserer kommunalen Verbandsmitglieder an uns Wasserverbände herangetragen. Zu nennen sind hier die neue Kommunalabwasserrichtlinie der EU mit der Vorgabe der Energieneutralität, Vorgaben einer stärker resilient ausgestalteten Wasserwirtschaft, Anforderungen an die Bewältigung der Klimawandelfolgen und Verbesserungen des Hochwasserschutzes, aber auch neue Ansprüche an eine moderne Arbeitswelt (Digitalisierung). Insbesondere im Rahmen der Klimafolgenanpassungen wünschen sich viele Mitgliedskommunen die Möglichkeit, bei Bedarf auf die Kompetenz der Wasserverbände zurückgreifen zu können. Insgesamt ist die Wasserwelt komplexer und anspruchsvoller geworden. Mit den vorgeschlagenen Änderungen unserer Verbandsgesetze werden hierfür die richtigen Weichen für die Zukunft gestellt.

Die agw hat am 01.04.2026 umfassend zu dem Referentenentwurf der Landesregierung Stellung genommen. Die Stellungnahme kann bei Bedarf unter <https://www.agw-nw.de> abgerufen werden.

Unsere Anmerkungen zu einzelnen Regelungsinhalten des Gesetzentwurfs:**1. Erweiterung des Aufgabenkataloges der Wasserverbandsgesetze im Bereich Hochwasserschutz**

Wir begrüßen die Erweiterung des Aufgabenkatalogs im Bereich des Hochwasserschutzes in den Verbandsgesetzen und die damit adressierte Absicht der Landesregierung, den Handlungsrahmen der sondergesetzlichen Wasserverbände in diesem Bereich zu erweitern. Dadurch werden die bereits angestoßenen Verbesserungen des Hochwasserschutzes weiter unterstützt und dem Gedanken eines einzugsgebietsbezogenen Hochwasserschutzes aus dem Landespakt der Landesregierung Rechnung getragen. Die neuen gesetzlichen Regelungen entsprechen zudem dem vielfach innerhalb der Mitgliedschaft der Wasserverbände, vor allem von den kommunalen Mitgliedern, geäußerten Wunsch nach einer verstärkten Unterstützung in diesem Bereich. Wie auch bei anderen Aufgaben der Wasserverbände entstehen damit flexible Handlungsoptionen für Mitglieder, den Wasserverbänden einvernehmlich entsprechende Pflichten zu übertragen oder mit diesen gemeinsam kooperativ tätig zu werden. Auch befürworten wir die gesetzgeberische Hervorhebung und Klarstellung, dass die Wasserverbände Maßnahmen des Hochwasserschutzes auch an Gewässern oder Gewässerabschnitten ergreifen können, an denen Dritte für die Gewässerunterhaltung, den Ausgleich der Wasserführung oder den Gewässerausbau zuständig sind. Mit der vorliegenden Formulierung im Entwurf der Landesregierung wird der Gewässerbezug betont, ohne dass die verbandlichen Maßnahmen auf das Gewässer räumlich beschränkt sind oder sich auf das gesamte Gewässereinzugsgebiet erstrecken.

Insgesamt wird durch die Erweiterung der verbandlichen Möglichkeiten im Bereich des Hochwasserschutzes der herausragenden Bedeutung der Aufgabe Rechnung getragen. Sie korrespondiert zugleich auch mit der vom Bundesgesetzgeber angestrebten Beschleunigung von Hochwasserschutzmaßnahmen, zuletzt mit der in einem neuen § 67 Abs. 3 WHG

eingefügten Hervorhebung, dass Maßnahmen des Hochwasserschutzes in einem überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Langfristig wäre auch die Unterstützung Hochwasserschutzpfllichtiger an den Grenzen der Verbandsgebiete, beispielsweise entlang des Rheins, bei der Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen denkbar, im Falle, dass zum Beispiel der zuständige Deichverband dies beantragt.

2. Stärkung der Eigenenergieerzeugung der Verbände

Die Neuregelung wird begrüßt. Die Wasserverbände setzen weiterhin auf den Ausbau der erneuerbaren Energien; dies dient auch der Zielerreichung der neuen EU-Kommunalabwasserrichtlinie. Das Gesetz sieht ausdrücklich vor, dass die Verbände nicht bewusst Überschussmengenstrom produzieren dürfen, um diese zu vermarkten.

3. Virtuelle und hybride Gremiensitzungen

Während virtuelle oder hybride Gremiensitzungen bislang an die Voraussetzung einer epidemischen Lage von landesweiter Tragweite gekoppelt waren, werden diese Formate durch die Gesetzesänderung nun dauerhaft rechtssicher verankert. Das begrüßen wir.

4. Ersetzung der Schriftform durch die Textform

Die agw begrüßt die Ersetzung der Schriftform durch die Textform, soweit dies rechtlich möglich ist. Dies ist ein wesentlicher Beitrag auch zum Bürokratieabbau und sichert die Einheitlichkeit von Kommunal- und Wasserverbandsrecht.

5. Änderung im LWG: Phosphor-Rückgewinnung

Die neue Regelung in § 54 Satz 2 Nr. 9 LWG wird begrüßt und entspricht unserem Vorschlag aus der Stellungnahme vom 31.03.2026. Sie ist dringend notwendig, damit auch solche Investitionen abwassergebührenfähig sind, die der Vorbereitung einer, ggf. auch späteren, Phosphorrückgewinnung dienen, z.B. Kosten für erforderliche Langzeit-/Zwischenlagerung von Klärschlammaschen (ab 2029) etc.

Gez. Jennifer Schäfer-Sack

Geschäftsführerin der agw